

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/13. Sitzung, 16.11.2022**

Beschluss-Nr. 9202

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Änderung der Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am
wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen**

Vorlage Nr. XXIX/157

Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die vorliegende Änderung der Richtlinie.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

UNIVERSITÄT BREMEN

Referat 06
Rechtsstelle
-06-

Bremen, den 04.11.2022
Tel.: -218-60211-

Vorlage Nr. XXIX/157
Sitzung XXIX/13. Sitzung
Am 16.11.2022

Themenfeld: Satzungen
Titel: Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen
Antragsteller: -R -
Berichterstatterin: 06
Beschlussantrag: Der Akademische Senat beschließt die anliegende Änderung der Richtlinie.
Begründung: Es sind lediglich kleinere formale Anpassungen vorzunehmen aufgrund von nicht mehr bestehenden BremHG-Vorschriften. Außerdem wird in § 12 die Zahl der Mitglieder der ZKFF um drei Mitglieder erhöht.

Anlagen:

Änderung Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen

**Änderung der Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen
Personal der Universität Bremen
VOM 16.11.2022**

Die Rektorin der Universität Bremen hat am gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem. GBl. S. 159) auf der Grundlage von § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 i.V.m. § 80 Absatz 1 BremHG, die durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 16.11.2022 beschlossene Änderung der Richtlinie in der nachstehenden Fassung genehmigt:

**Artikel 1
Änderung der Richtlinie**

Die Richtlinie zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal der Universität Bremen wird wie folgt geändert:

1. „In § 9 wird „§ 16 b“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 1“.
2. In § 12 wird in Abs. 1 Satz 1 „§ 5a Abs. 2“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 3“ und das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird „§ 5 a Abs. 1“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 1“.
4. in § 15 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 16 b“ ersetzt durch „§ 15 Abs. 1“
4. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Hochschuldozent/inn/en“, „Oberassistent/inn/en, „Oberingenieurinnen und Oberingenieuren“ gestrichen.
5. § 18 wird wie folgt gefasst:

„Die Richtlinie tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft.

Bremen, den

Die Rektorin der Universität Bremen